



Altensteig - Pflege und Wohnen

Pensionsvertrag

Altensteig – Pflege und Wohnen

Für sämtliche personenbezogenen Begriffe gilt sowohl die männliche wie die weibliche Form.

Parteien

Altensteig – Pflege und Wohnen, Rheineck
und

Bewohner

Name, Vorname: _____

Geboren am _____

Bewohner (bei Paaren im selben Zimmer)

Name, Vorname: _____

Geboren am: _____

Für den Fall, dass der Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur **Vertretung** berechtigt:

Name, Vorname: _____

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen).

Änderungen der Bevollmächtigten / des Vorsorgeauftrages sind der Altensteig - Pflege und Wohnen zu melden.

Der Bewohnende bezieht ab _____ **das Zimmer Nr.:** _____
in der Altensteig – Pflege und Wohnen (nachfolgend Wohnobjekt genannt).

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten.

Der Bewohnende kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.



Altensteig - Pflege und Wohnen

- 1. Der Bewohnende respektive dessen Vertretung bezahlt die Pensionstaxen gemäss Taxordnung der Altensteig – Pflege und Wohnen.**
- 2. Der Bewohnende respektive dessen Vertretung bezahlt für die Pflege die Pflegenormtaxe des Kantons St. Gallen gemäss Pflorgetaxe der Altensteig - Pflege und Wohnen.**

Dem Bewohnenden wird der vom Bundesrat festgelegte Beitrag seiner Krankenkasse an die Pflegekosten (Artikel 7a KLV) auf der Monatsrechnung abgezogen und bei der Krankenkasse des Bewohnenden zurückgefordert.

Der Eigenfinanzierungsbetrag des Bewohnenden beläuft sich auf maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags (z. Zt. Fr. 23.00).

Dafür und für die von ihm zu tragenden Franchisen, Selbstbehalte sowie für die Pensionstaxen und Betreuungskosten kann der Bewohnende gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen.

Die weiteren, nicht gedeckten Pflegekosten (die sogenannte Restfinanzierung) werden von der Wohnsitzgemeinde getragen. Dieser Betrag wird dem Bewohnenden ebenfalls auf der Monatsrechnung belastet und bei der SVA gemeldet. Die SVA zahlt diesen Betrag dem Bewohnenden zurück.

Der Pflege- und Betreuungsgrad wird nach einem durch Fachleute entwickelten Einstufungssystem bestimmt. Der Pflegestatus wird regelmässig überprüft und kann im Laufe der Aufenthaltszeit ändern. Die Pflegestufe wird vom Pflgeteam erfasst, danach durch die Leitung Pflege und Betreuung, den Hausarzt, der Institutionsleitung überprüft und der Krankenkasse vorgelegt.

Die Leitung Pflege und Betreuung ist verpflichtet zur Zusammensetzung der Einstufung Auskunft zu geben.

- 3. Nebst Pflgetaxen bezahlt der Bewohnende, respektive dessen Vertretung für die Betreuung Betreuungstaxe gemäss Taxordnung der Altensteig – Pflege und Wohnen.**

Unter der Bezeichnung Betreuung verstehen wir alle nicht KVG-pflichtigen Leistungen.

Die Definition der Betreuung gemäss HeBeS (Heim Benchmark Schweiz, Geschäftsstelle, Zieglerstrasse 53, 3000 Bern 14) können Sie unter www.hebes.ch nachlesen.

- 4. Der Bewohnende, respektive dessen Vertretung, bezahlt die privaten Auslagen sowie Leistungen wie beispielsweise Taschengeldbezug,**



Altensteig - Pflege und Wohnen

10. Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes des Bewohnenden wird nur die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten in Rechnung gestellt.

Der Ein- und Austrittstag wird dem Bewohnenden jedoch voll verrechnet.

Diese Regelung gilt auch, wenn der Bewohnende auf Grund von Ferien oder Familienbesuchen abwesend ist.

Bei einer Abwesenheit von mehr als 30 Tagen im Kalenderjahr wird die volle Pensionstaxe verrechnet.

11. Änderungen der Taxordnung sind dem Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflege- und Betreuungstaxe sofort angepasst.

12. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohnenden oder Dritten abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu verhindern.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der einschränkenden Bewegungsfreiheit aufgeführt. Regelmässige Überprüfungen erfolgen gemäss Formular über freiheitseinschränkende Massnahmen.

Die Person, die den Bewohnenden vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde Goldach ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution.

Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

13. Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art 253 ff des Obligationenrechts dar.

Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrecht gemäss



Altensteig - Pflege und Wohnen

Art. 349ff des Obligationenrechts beurteilt.

14. Gerichtsstand ist Rheineck

15. Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.

16. Durch seine Unterschrift bestätigt der Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Vertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden: Reglement, Taxordnung, Leitbild Altensteig – Pflege und Wohnen.

17. Der Bewohnende hat das Recht, Dienstleistungen aller Art zu verweigern. Für mögliche gesundheitliche Folgekonsequenzen hat er selbst die Verantwortung zu übernehmen.

18. Der Bewohnende ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein **Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die durch einen Vorsorgeauftrag legitimierte Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.**

19. Der Inhalt dieses Vertrages wurde vom Vorstand des Vereins Altensteig – Pflege und Wohnen am 01. Januar 2024 genehmigt und In Kraft gesetzt.

Ort, Datum:

Unterschrift Altensteig – Pflege und Wohnen:

Unterschrift Bewohnender:

Unterschrift Vertretung:



Altensteig - Pflege und Wohnen